



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Josef Zellmeier, Dr. Florian Herrmann, Petra Guttenberger, Manfred Ländner, Jürgen W. Heike, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Bernd Kränzle, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Hans Reichhart, Dr. Franz Rieger, Eberhard Rotter, Martin Schöffel, Karl Straub, Peter Tomaschko, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann** und **Fraktion (CSU)**

Digitale Spurensicherung verbessern: Verpflichtung zur Speicherung von Kommunikationsverkehrsdaten umgehend wieder einführen!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag bekräftigt, dass die Auswertung digitaler Spuren dringend verbessert werden muss.

Daher muss die Verpflichtung zur Speicherung von Kommunikationsverkehrsdaten wieder eingeführt werden, um sowohl Terrorismus als auch andere schwere Straftaten effektiv bekämpfen zu können.

Er fordert daher die Staatsregierung auf, sich auf Bundesebene für eine entsprechende gesetzliche Neuregelung zur Speicherung von Kommunikationsverkehrsdaten einzusetzen.

Begründung:

Telekommunikationsverkehrsdaten sind nicht nur für die Verfolgung von Terroristen notwendig. Sie ermöglichen auch die Aufklärung wesentlich häufiger vorkommender schwerer Straftaten wie beispielsweise im Zusammenhang mit Computerbetrug, Hackerangriffen, Vergewaltigungen, Kinderpornografie, Stalking und Cybermobbing. Eine Sicherung digitaler Spuren ist dabei häufig der einzig erfolgversprechende Ermittlungsansatz und wichtiger Beweis für die Strafverfolgung.

Nach statistischen Erhebungen des Bundeskriminalamts im Jahr 2010 zu über 1.000 Auskunftersuchen waren in fast 80 Prozent der Fälle die angefragten Daten beim Telekommunikationsdienstleister nicht verfügbar. Dies führte dazu, dass die zu Grunde liegende Straftat in ca. 56 Prozent der Fälle nicht, in ca. 18 Prozent der Fälle unvollständig und in ca. 25 Prozent der Fälle erst zu einem späteren Zeitpunkt bzw. wesentlich erschwert aufgeklärt werden konnte.

Sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch der Europäische Gerichtshof erkennen in ihren Urteilen vom 2. März 2010 und vom 8. April 2014 an, dass die Speicherung von Kommunikationsverkehrsdaten ein wichtiges Instrument der Verbrechensbekämpfung und für die Strafverfolgung geeignet und erforderlich ist, aber nur in der bisherigen rechtlichen Ausgestaltung unzureichend war. Beide Gerichte zeigen auch auf, unter welchen Bedingungen eine anlassunabhängige Speicherung von Verkehrsdaten rechtlich zulässig ist.

Eine nationale Regelung zur Speicherung von Kommunikationsverkehrsdaten ist jederzeit auch ohne eine neue EU-Richtlinie möglich. Dies zeigen auch die entsprechenden Regelungen in der Mehrzahl der anderen EU-Mitgliedstaaten. Diese halten auch nach dem Wegfall der EU-Richtlinie auf Grund des EuGH-Urteils vom 8. April 2014 weiterhin an einer nationalen Regelung zur Speicherung von Verkehrsdaten fest.